Verfahrensvermerke
zur 2. Änderung

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.09.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Amtl. Bekanntmachungsbl. erfolgt.

   Langhagen, 16.05.2001 — Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.08.2000 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

   Langhagen, 16.05.2001 — Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der 2. Änderung hat in der Zeit vom 21.09.2000 bis zum 27.10.2000 während folgender Zeiten Mo. 8-16, Di. 8-16, Mi. 8-18, Do. 8-16, Fr. 8-12 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist am 20.8.2000 mit dem Hinweis erfolgt, das Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Amtl. Bekanntmachungsbl. erfolgt.

   Langhagen, 16.05.2001 — Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.05.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Langhagen, 16.05.2001 — Der Bürgermeister

5. Die 2. Änderung der Ergänzungssatzung wurde am 10.05.2001 von der Gemeindevertretung beschlossen.

   Langhagen, 16.05.2001 — Der Bürgermeister

6. Die Genehmigung der 2. Änderung der Ergänzungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 28.05.2001 Az.: 61/Mer mit Nebenbestimmungen erteilt..

   Langhagen, 14.06.01 i.V. — Der Bürgermeister

7. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt.
   Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates ..... vom..... Az: ..... bestätigt.

   Langhagen, 14.06.01 i.V. — Der Bürgermeister

8. Die Ergänzungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

   Langhagen, 14.06.01 i.V. — Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung der 2. Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.06.01 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.06.2001 rechtsverbindlich geworden.

   Langhagen, 14.06.01 i.V. — Der Bürgermeister

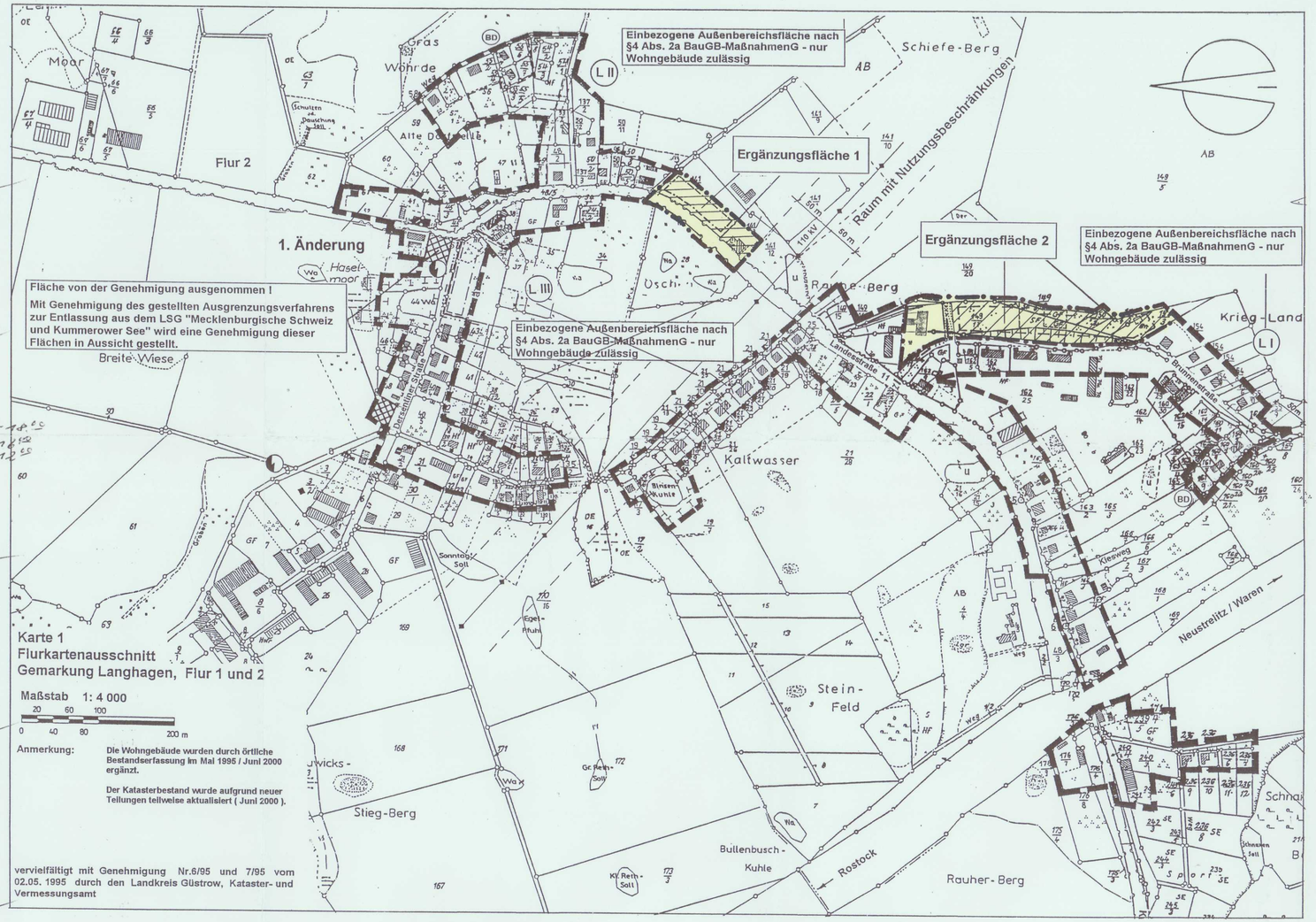

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Geltungsbereich der 2. Änderung
- Baugrenze
- öffentliche Grünfläche

Darstellung ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- sonstige Gebäude
- Flurgrenze
- 70 Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Trafostation
- L II Bezeichnung der Abrundungsfläche

Nachrichtliche Übernahme

- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- BD Bodendenkmale

Hinweise:

1. Die vorhandenen Gehölze sind gemäß RAS - LG 4 während der Bauarbeiten zwingend zu schützen.
2. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V . In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

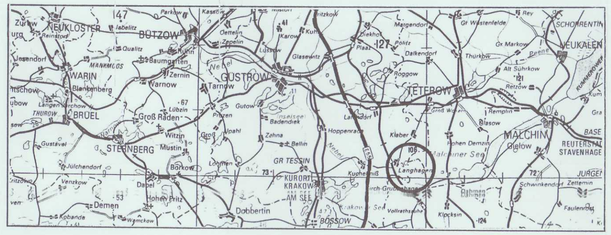

Satzung
der Gemeinde Langhagen

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Langhagen für die 2. Änderung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches neue Fassung 1998 sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6.Mai1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.05.2001 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortslages Langhagen erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt die Gebiete, die innerhalb der in den beigefügten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinien liegen.

1.2 Die beigefügten Karten im Maßstab 1:4000 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB sind innerhalb der Ergänzungsflächen 1 und 2 nur eingeschossige Gebäude zulässig.
Entsprechend § 9 Abs. 2 BauGB werden für Baugrundstücke der Ergänzungsfläche 1 die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden der Gebäude mit höchstens 0,5 m zur mittleren Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.

2.2 Für die Bebauung entlang der Landesstraße 11 und der Kreisstraße 24 darf die örtlich vorhandene Bauflucht zur Straße hin nicht überschritten werden.

2.3 In den einbezogenen Außenbereichsflächen ist nur eine straßenbegleitende Bebauung möglich. Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports sind zwischen Strasse und strassenseitiger Baugrenze unzulässig.

2.4 Die Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsflächen sind mit einem Satteldach mit einer Neigung von 32° bis 45° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen gem. §1a BauGB

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen sind auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der Ergänzungsflächen 1 eine dreireihige freiwachsende Hecke zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen (90m Länge, 5m Breite). Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze wie Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Eberesche, Gemeine Schneebeere mit den Anforderungen: Strauch, 2x verpflanzt. Die Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

3.2 Als Ausgleichsmaßnahmen sind auf den rückwärtigen Grundstücksflächen der Ergänzungsflächen 2 eine zweireihige freiwachsende Hecke zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen (220m Länge, 3m Breite). Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze wie Feldahorn, Hasel, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Eberesche, Gemeine Schneebeere mit den Anforderungen: Strauch, 2x verpflanzt. Die Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

§ 4
Inkrafttreten

4.1 Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrat in Kraft.

Langhagen, 14.06.2001 — i.V. Der Bürgermeister

B 88

S&D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/734291, Fax. 0385/734296

Planverfasser: —Satzungsexemplar—

2. Änderung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Langhagen für den Ortsteil Langhagen

M. 1: 4 000 — April 2001